
GEMEINDERATSVEREINBARUNG ZUM VERTRAG ÜBER DIE FÜHRUNG EINER GEMEINSAMEN FRIEDHOFANLAGE



ARISDORF GIEBENACH HERSBERG

tritt in Kraft am 01.01.2013 (Aktualisiert 01.01.2016)

Gestützt auf § 2 lit. d des Vertrages über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage der Gemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg treffen die Gemeinderäte Arisdorf, Giebenach und Hersberg folgende Vereinbarung:

A. Bestattungswesen

§ 1 Sarggräber

Im Grabkammersystem der Sarggräber können ein Sarg und eine Urne bestattet werden. Der Sarg darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

§ 2 Urnengräber

In den Urnengräbern können maximal zwei Urnen bestattet werden. Eine Urne darf das Höchstmass von 30 cm Höhe und sowie 22 cm Durchmesser nicht überschreiten.

§ 3 Urnennischen

¹ Seit dem 01. Januar 2012 werden Urnen im neu angelegten Urngarten bestattet. In die bestehende Urnenwand neben dem Aufbahrungsraum werden nur noch Zweitverstorbene bestattet.

² In der Nische können maximal zwei Urnen mit dem Höchstmass von 29 cm Höhe und 20 cm Durchmesser bestattet werden.

³ Die Inschrift der Urnenverschlussplatte wird mit der Schrift Trebuchet Bold in einer Zeichenhöhe von 2.5 cm, zentriert, von der Firma Messmer AG durchgeführt. Ausser dem Allianznamen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr sind keine weiteren Gravuren zulässig. Eine allfällig zweite Inschrift muss bei der Bestellung der ersten Inschrift angegeben werden.

⁴ Den Angehörigen steht eine kleine Schale im Format von 20 x 8 cm kostenlos zur Verfügung. Diese wird an der Verschlussplatte befestigt, um etwas Persönliches hinstellen zu können.

⁵ Vor, neben und auf der Urnenwand dürfen keine Blumen und Gegenstände hingestellt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bestattungsgestecke.

⁶ Sämtliche Bestattungsgestecke sind bis spätestens 14 Tage nach der Bestattung zu entfernen.

⁷ Pflanzen die nicht fristgerecht weggeräumt sind, werden durch den Werkhof Arisdorf entsorgt.

§ 4 Urnengemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab kann maximal eine Urne pro Feld bestattet werden. Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material (z. B. Holz) gefertigt sein.

² In der Gedenktafel besteht die Möglichkeit einer Inschrift des Allianznamens, Vornamens, Geburts- und Todesjahrs. Die Kosten von CHF 320.-- ¹⁾ tragen die Angehörigen. Die Gravur wird jährlich auf den 1. November hin nachgeführt.

³ Beim Gemeinschaftsgrab können Blumen und Gegenstände auf dem dafür vorgesehenen Betonblock hingestellt werden. Angehörige sind angehalten, nur kleine Sachen hinstellen, sodass alle die Möglichkeit haben, den Platz zu nutzen.

⁴ Sämtliche Bestattungsgestecke sind bis spätestens 14 Tage nach der Bestattung zu entfernen.

⁵ Pflanzen die nicht fristgerecht weggeräumt oder verwelkt sind und solche die übermässigen Platz beanspruchen, können durch den Werkhof Arisdorf entsorgt werden.

B. ABLAUF EINER BESTATTUNG

§ 5 Zeitpunkt

Die Bestattung findet grundsätzlich an einem Wochentag statt und ist auf 14.15 Uhr festzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet der Bestattungsbeauftragte (Gemeindeverwaltung) nach Rücksprache mit den beteiligten Personen.

§ 6 Sargbeisetzung

¹ Der Aufbahrungsraum wird am Bestattungstag ab 10.00 Uhr geschlossen, damit die Möglichkeit besteht, den Sarg für die Bestattung vorzubereiten.

² Zum Beginn der Bestattung versammelt sich die Trauergemeinde grundsätzlich beim Grab um Abschied zu nehmen und wird anschliessend in der Kirche die Abdankungsfeier abhalten.

§ 7 Urnenbeisetzung

¹ Die Urne sollte am Bestattungstag bis 30 Minuten vor der Beisetzung auf den Friedhof gebracht werden, ansonsten ist dies mit dem Werkhofpersonal abzusprechen.

² Die Trauergemeinde versammelt sich grundsätzlich beim Aufbahrungsraum und begibt sich gemeinsam mit der Urne zum Grab, um Abschied zu nehmen. Anschliessend findet die Abdankungsfeier in der Kirche statt.

§ 8 Stille Bestattung

Die Trauerfamilie hat die Möglichkeit, die Bestattung vorgängig im engsten Familienkreis durchzuführen. Dazu versammeln sie sich um 13.30 Uhr bei der Kirche. Dieses Vorgehen ist mit dem Pfarrer und dem Werkhofpersonal vorgängig abzusprechen.

§ 9 Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Bestattungsbeauftragte (Gemeindeverwaltung) nach Rücksprache mit dem Pfarrer und dem Werkhofpersonal.

C. FRIEDHOFWESEN

§ 10 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 11 Grabunterhalt

¹ Die Bepflanzung darf nicht über die Ausmasse des Grabes und die Höhe des Grabmales herausragen. Der Humus ist dem Terrain der Höhe der Steinplatten anzupassen.

² Sämtliche Bestattungsgestecke sind bis spätestens 14 Tage nach der Bestattung zu entfernen.

³ Um Ordnung auf dem Friedhof zu halten, ist das Friedhofspersonal berechtigt unpassende Pflanzen und Gegenstände zu entsorgen.

§ 12 Entsorgung

Welke Kränze, Blumen usw. müssen in die dafür vorgesehenen Container gebracht werden. Das Trennsystem ist zu beachten. Alle Friedhofsbesucher sind angehalten auf dem Friedhof Ordnung zu halten.

§ 13 Anordnung der Grabmäler

¹ Die einzelnen Gräber sind in fortlaufenden Reihen in den im Belegungsplan vorgegebenen Grössen, Abständen und Ausrichtungen anzulegen.

² Vertragswidrige Grabmäler werden nicht toleriert und sind zu entfernen.

§ 14 Setzen der Grabmäler

¹ Die Entwürfe der Grabmäler müssen vor dem Setzen durch den Bestattungsbeauftragten der Gemeinde Arisdorf bewilligt werden.

² Bei Erdgräbern dürfen die Grabmäler nur nach Absprache mit dem Werkhof Arisdorf gesetzt werden.

§ 15 Grösse der Grabmäler

¹ Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Grabmal			Grabplatte		
	H	B	T	B	L	T
Sarggräber	95 x	55 x	25 cm	70 x	60 x	10 cm
Urnengräber	70 x	50 x	20 cm	60 x	50 x	10 cm

² Die Rückseiten der Grabmäler haben eine gerade Linie zu bilden.

§ 16 Grabeinfassung

Die Friedhofskommission ist für die Verlegung der Weg- und Steinplatten zwischen den Gräbern besorgt. Weitere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 17 Grabräumung alte Urnenwand

¹ Unter Einhaltung der Pietätsfrist werden blockweise die Nischen in der Urnenwand neben dem Aufbahrungsraum geräumt.

² Sobald alle Nischen geräumt sind, wird die Wand verschlossen.

D. GEBÜHREN

§ 18 Effektive Bestattungskosten

Den Vertragsgemeinden werden die folgenden effektiven Bestattungskosten jährlich durch die Gemeinde Arisdorf in Rechnung gestellt:

Sargbestattung	CHF	900.--
Urnenbeisetzung	CHF	250.--
Urnennische	CHF	150.--
Gemeinschaftsgrab	CHF	250.--

§ 19 Für Auswärtige

Sargbestattung	CHF	1'200.--
Urnenbeisetzung	CHF	1'000.--
Urnenbeisetzung (bestehendes Grab)	CHF	600.--
Urnenwand pro Nische inkl. Inschrift auf Urnenverschlussplatte	CHF	1'800.--
Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift	CHF	600.--
Inschrift Gemeinschaftsgrab	CHF	320.-- ¹⁾

Alle Leistungen von § 9 des Vertrags über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage sind in diesen Kosten enthalten.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte von Arisdorf, Giebenach und Hersberg. Der Vertrag tritt nach allseitiger Unterzeichnung auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

1) Geändert durch die jeweiligen Beschlüsse der drei Gemeinderäte,
in Kraft gesetzt per 01.01.2016

4422 Arisdorf, 19.11.2015

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Verwalter


A. Kämpfen


R. Bertschin

4304 Giebenach, 23.11.15

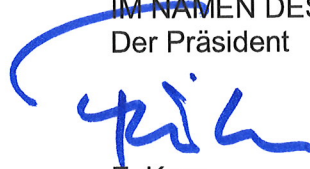
IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin Der Verwalter


K. Thommen


M. Graf

4423 Hersberg, 19.11.2015

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Verwalter


F. Kron


R. Bertschin

